

**Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung**

für den universitären Weiterbildungsstudiengang

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

§ 1	Zulassungszahl und Studienbeginn	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen	2
§ 3	Zulassungsantrag, Formen und Fristen	2
§ 4	Auswahl-, Nachrückverfahren	3
§ 5	Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss	4
§ 6	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Zulassungszahl und Studienbeginn

- (1) Für den Studiengang Master of Science in Information Systems können pro Immatrikulationszeitpunkt höchstens 60 Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden (Zulassungshöchstzahl).
- (2) Die Immatrikulation kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester erfolgen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme des Weiterbildungsstudiums sind
 - a. ein nach § 10 der Prüfungsordnung mindestens mit „befriedigend“ bewerteter Hochschulabschluss eines Studiums mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit bzw. eines Studiums im Umfang von mind. 240 ECTS-Credits an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in Form eines Diploms, Magisters, Staatsexamens oder Masters oder
 - b. ein nach § 10 der Prüfungsordnung mindestens mit „gut“ bewerteter Hochschulabschluss eines Studiums mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit bzw. eines Studiums im Umfang von mind. 240 ECTS-Credits an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in Form eines Bachelor-Honours oder eines dem entsprechenden Abschlusses sowie
 - c. ein Jahr Berufserfahrung, welches nach den in den Sätzen eins oder zwei genannten Hochschulabschlüssen absolviert worden sein muss.
 - d. Die in den Sätzen eins oder zwei genannten Hochschulabschlüsse können auch an einer äquivalenten Hochschule im Ausland erworben worden sein. In diesem Fall findet eine Prüfung auf Gleichwertigkeit zu dem deutschen Hochschulabschluss statt.
 - e. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die keine Qualifikation aufgrund von Absatz 1a nachweisen, können zugelassen werden, wenn ihre wissenschaftlichen bzw. beruflichen Vorkenntnisse ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen. Diese Entscheidung wird durch den Zulassungsausschuss getroffen.
- (2) Studierenden, die das Weiterbildungsstudium nach Absatz 1b aufnehmen, wird die Zulassung unter der Bedingung erteilt, dass sie ein wissenschaftlich-methodisches Propädeutikum erfolgreich absolvieren. Über die Notwendigkeit der Bedingung dieses wissenschaftlich-methodischen Propädeutikums entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Dauer dieses Propädeutikums in der Studienordnung geregelt.
- (3) Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht erfüllt, so soll der Zugang unter nur Nebenbestimmungen erfolgen, wenn aufgrund der Vorkenntnisse der antragstellenden Person durch die Nebenbestimmung ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwartet werden kann. Die antragstellende Person muss den Nebenbestimmungen bei der Annahme des Studienplatzes nach § 6 Absatz 1 schriftlich zustimmen. Die Nebenbestimmungen sollen in der Regel in der Nachholung der nach Absatz 1 fehlenden Zugangsvoraussetzungen bestehen.

§ 3 Zulassungsantrag, Formen und Fristen

- (1) Um zugelassen werden zu können, muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Bewerbung nebst vollständigen Anlagen bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester bzw. bis zum 1. August für einen Studienbeginn im Wintersemester beim Zulassungsausschuss schriftlich vorlegen. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Anträge dem Zulassungsausschuss nicht, verspätet, unvoll-

ständig oder nicht formgerecht vorliegen, sind vom Zugangsverfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

(2) Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

- der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2, und zwar:
 - das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung des Hochschulstudiums,
 - das Zeugnis (einfache Kopie) über die bestandene Zwischenprüfung bzw. über das bestandene Vordiplom,
 - der schriftlich Nachweis über die Regelstudienzeit des vorangegangenen Hochschulstudiums sowie
 - der schriftlicher Nachweis der Berufserfahrung,
- ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges,
- ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Absatz 3, sofern dieser nicht schon mit Vorlage der vorgenannten Nachweise erbracht wird,
- bei Nichtvorliegen eines Abschlusszeugnisses gemäß § 2: ein Nachweis über die bereits erbrachten Leistungen im Hochschulstudium sowie das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- eine schriftliche und eigenhändig von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Einwilligung in die Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Gebührenordnung für diesen Studiengang ergibt.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis für ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).

§ 4 Auswahl-, Nachrückverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der gemäß § 3 vorgelegten Bewerbungen die Zugangshöchstzahl gemäß § 1, so trifft der Zulassungsausschuss die Auswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Maßgabe eines Bewertungsschemas. Diesem Bewertungsschema liegen fünf Auswahlkriterien zu Grunde, die lauten: die Darlegung des besonderen Interesses, die Durchschnittnote des Abschlusszeugnisses, die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Tätigkeiten, die besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie besondere zusätzliche Leistungen in dem vorangegangenen Studium. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt anhand der schriftlich eingereichten Unterlagen und Zeugnisse
- (2) Der erste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die höchste Punktschme aufweist. Jeder nächste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die nächsthöhere Punktschme aufweist. Soweit erforderlich, entscheidet bei gleichen Punktschmen eine individuelle Beurteilung des Lebenslaufes durch den Zulassungsausschuss. Arbeitszeugnisse o. Ä. sind hierzu vom Bewerber oder von der Bewerberin gegebenenfalls nachzureichen.
- (3) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zugangsbescheide nach § 6 Absatz 1 unwirksam geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bislang nach dem Auswahlverfahren nach diesen Paragraphen nicht berücksichtigt wurden, in einem Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Absätzen 1, 2 und 3 dieses Paragraphen durchgeführt.

§ 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die an dem Weiterbildungsstudiengang beteiligt sind, und zwar drei Mitgliedern, welche der Hochschullehrergruppe oder der nach § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigten Personengruppe angehören, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses muss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angehören. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die am Master-Studiengang beteiligten Mitgliedergruppen vorgeschlagen und durch die Vertreter der Mitgliedergruppen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität gewählt.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung erteilt der Zulassungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der dem Zulassungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzuliegen hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt und den eventuellen Nebenbestimmungen nach § 2 Absatz 3 zustimmt. Liegt dem Zulassungsausschuss diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob die Bewerbung für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wird diese Erklärung dem Zulassungsausschuss durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht oder nicht frist- oder formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zulassungsausschuss erneut über die Zulassung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Gebühren

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Information Systems ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Freischaltung des Nutzungsaccounts, die Betreuung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen erfolgt erst, nachdem die hierfür festgesetzten Gebühren entrichtet worden sind.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem die gesetzlichen Semesterbeiträge sowie Studiengebühren nach der Gebührenordnung entrichtet worden sind.
- (4) Die Höhe der Gebühren sowie deren Fälligkeit werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt außer Kraft.